

Justizgeschichten

Das Schmollen der Bergler

Im St. Gallerland sind weit über hundert Seilbahnen und Skilifte in Betrieb. Anlagen mit regem Publikumsverkehr brauchen eine Konzession des Bundes. Schleplifte und Bahnen, die nicht mehr als acht Personen aufs Mal transportieren können, benötigen nur eine Bewilligung des Kantons. Eine Alpkorporation betreibt eine solche Kleinseilbahn, die ein prächtig auf einer Sonnenterrasse gelegenes Weidegebiet erschliesst. Einen anderen Zugang zur Alp gibt es nicht, abgesehen von einem stotzigen Wanderweg.

Früher musste man allen Mut zusammennehmen und eine offene Holzkiste besteigen, heute sitzt man bequem in einer modernen Gondel. Sie fährt in der Regel auf telefonische Bestellung. Bewirtschafter und Bewohner der Alp erhalten jedoch eine sogenannte Fernfahrkarte, mit der sie die Bahn jederzeit selbst bedienen können.

Über eine solche Karte verfügte auch der Besitzer eines Ferienhauses. Seine frisch angetraute und mit den einheimischen Sitten noch nicht vertraute Ehefrau informierte die Kontrollstelle des Seilbahnkonkordats über Sicherheitsmängel der Bahn. Nach einer peinlich genauen Untersuchung wies die Aufsichtsbehörde die Betreiberin an, unverzüglich eine allzu hoch gewachsene Tanne zu fällen und ein löchrig gewordenes Sicherheitsnetz zu flicken. Darauf sperrte die Korporation dem Paar ohne Ankündigung die Selbstfahrkarte. Es musste fortan die Dienste eines «Seilers» in Anspruch nehmen. Begründet wurde die Massnahme damit, dass die schreckhafte Frau nicht imstande sei, die Anlage zuverlässig zu bedienen.

Der Hausbesitzer liess sich das nicht gefallen und klagte beim Kreisgericht. Dabei forderte er einen Ersatz für die Umtriebe



Ein Ehepaar meldet Sicherheitsmängel einer Kleinseilbahn – daraufhin sperrt die Betreiberin den beiden die Selbstfahrkarte.

Bild: Getty

und ein Recht auf freien Gebrauch der Bahn. Der Zivilrichter wies die Klage kurzerhand ab: Ein finanzieller Schaden sei nicht entstanden und die Frage der Beförderungspflicht gehe ihn nichts an – sie sei öffentlich-rechtlicher Natur.

Hierauf wandte sich der Mann an das st. gallische Verwaltungsgericht. Inzwischen war die Alpkorporation den Eheleuten allerdings einen Schritt entgegengekommen und hatte ihnen die selbstständige Benützung der Bahn wieder erlaubt, aber nicht in beliebigem Umfang, sondern lediglich für jeweils 15 Fahrten, wobei die Karte erst bei einem Restguthaben von nicht mehr als drei Fahrten nachgeladen werden konnte. Die Ehegatten

empfanen diese Restriktion immer noch als Schikane. So seien sie genötigt, für die Aufladung der Karte das im nächsten Dorf gelegene Hotel aufzusuchen. Die Rezeption sei nur tagsüber geöffnet und am wöchentlichen Ruhetag sowie während den jährlichen Betriebsferien gar nicht erreichbar.

Das Gericht anerkennt, dass eine Fehlplanung der Ferienufenthalte sich fatal auswirken könnte. Jedenfalls sei es stets mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden, die Karte bloss zu bestimmten Zeiten und gegen Vorkasse aufladen zu dürfen. Sicherheitsbedenken vermöchten eine solche Auflage nicht zu rechtfertigen. Die Ehe-

frau sei zwar ungeschickt vorgegangen, als sie sich über die Köpfe der Verantwortlichen hinweg bei der Kontrollstelle meldete. Damit habe sie aber zugleich bewiesen, dass sie sich keineswegs nachlässig, sondern im Gegenteil besonders gewissenhaft verhält. Das gestand die Korporation ja stillschweigend ein, indem sie ihr die eigenhändige Bedienung wieder gestattete.

Die Begrenzung der Fahrtenzahl wird neu damit erklärt, dass es allein auf diese Weise möglich sei, den Tarif anzupassen. Dasselbe Vorhaben werde man künftig bei sämtlichen auswärtigen Inhabern einer Fernfahrkarte umsetzen. Ihnen ist freilich mitgeteilt worden, es

bleibe einstweilen bei der alten Ordnung, und falls sich doch etwas ändern sollte, «hört ihr von uns». Alle anderen Eigentümer, Pächter, Baurechtsnehmer und Mieter können die Bahn also noch unbeschränkt benützen. Nur dem Beschwerdeführer samt seiner Gemahlin ist dieses Privileg entzogen worden.

Nach einer geradezu sprichwörtlichen, aber auch leicht verwirrenden Wendung des Bundesgerichts muss «Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich behandelt werden». Das Gebot ist verletzt, wenn eine rechtliche Unterscheidung getroffen wird, für die in den zu regelnden Verhältnissen kein vernünftiger Grund ersichtlich ist.

Mit diesem entscheidenden Hinweis wird die Beschwerde gutgeheissen. Das Ehepaar kann wieder ungehindert durch die Lüfte schweben. Die Betreiberin der Luftseilbahn ist hingegen unsanft auf dem Boden gelandet.



Rolf Vetterli
Altkantonsrichter St. Gallen

Bild: Hanspeter Schiess

Einkaufstourismus: Caroni warnt vor massiver Bürokratie

FDP-Ständerat Andrea Caroni hat die Aufhebung der Zollfreigrenze abgelehnt. Auch andere Freisinnige äussern Bedenken.

Der Einkaufstourismus im nahen Ausland soll nicht mehr steuerlich begünstigt werden, die 300-Franken-Freigrenze bei der Mehrwertsteuer soll fallen: Das hat das Bundesparlament beschlossen. In den Diskussionen, die sich über Jahre hinzogen, setzten sich Ostschweizer Politiker stark dafür ein, dass der Bundesrat Massnahmen trifft, um den Einkaufstourismus einzudämmen. So stimmten vor einem Jahr sämtliche Ostschweizer Nationalräte einer St. Galler Kantonsinitiative zu, welche die Aufhebung der Wertfreigrenze verlangt. Unter den Parteien herrschte allerdings keine Einigkeit, die FDP beispielsweise war gespalten.

Auch als der Ständerat vergangene Woche über die Vor-

stösse zum Einkaufstourismus entschied, waren sich die Freisinnigen nicht einig: Es gab Ja- und Nein-Stimmen ebenso wie Enthaltungen. Der Ausserrhoder Andrea Caroni gehörte zu den Gegnern – als einziges Ostschweizer Ratsmitglied. Auf



Andrea Caroni, Ausserrhoder FDP-Ständerat.

Bild: Keystone

Anfrage sagt er: «Ich verstehe den Wunsch nach steuerlicher Gleichbehandlung aus Sicht der grenznahen Läden.» Er kämpfe als Liberaler selber regelmässig für gleich lange Spiesse im Wirtschaftsleben. Jedoch: «Hier allerdings befürchte ich nach allen Studien, dass der Schaden durch die explodierende Bürokratie zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten den Nutzen übersteigt.»

Eine unmögliche Mission?

Finanzminister Ueli Maurer (SVP) hatte das Parlament gewarnt: Die Aufhebung der Wertfreigrenze sei in der Praxis kaum umsetzbar. Der Zoll könne das gar nicht kontrollieren, und bilaterale Lösungen mit

den Nachbarländern zur Abrechnung der Mehrwertsteuer seien gescheitert. «Das ist eine Mission Impossible.» Teilt Caroni diese Einschätzung? «Nach allem, was ich hier zu bislang gehört habe: Ja.»

Weniger Sorgen diesbezüglich hat hingegen beispielsweise Hansjörg Brunner, alt FDP-Nationalrat und Präsident des Thurgauer Gewerbeverbandes: Er zeigte sich nach dem Entscheid vergangene Woche sehr zufrieden. Jetzt müsse rasch eine Lösung gegen die «staatlich geförderte Wettbewerbsverzerrung» her.

Ferienrückkehrer sind keine Einkaufstouristen

Zwischen den Fronten befand sich vergangene Woche Stände-

rat Ruedi Noser (FDP/ZH). Auch er betonte, man solle den Einkaufstourismus nicht noch steuerlich fördern. Aber einfach die Wertfreigrenze generell aufzuheben, wie dies die Kantone St. Gallen und Thurgau fordern, sei der falsche Weg. Denn: «Niemand hat ja etwas dagegen, wenn eine Familie zwei Wochen Ferien im Ausland macht und dann mit einer Wertfreigrenze von 300 Franken einreist.»

Noser hat darum vor kurzem eine eigene Motion eingereicht, die eine differenzierte Umsetzung verlangt. Die Wertfreigrenze soll auf 50 Franken sinken. Bei höheren Einkaufsbeträgen soll unterschieden werden zwischen Tagestouristen und Personen, die nach

mehr als 24 Stunden Aufenthalt im Ausland wieder in die Schweiz zurückkehren. Tagestouristen, die mit Einkäufen über 50 Franken zurückkommen, sollen Mehrwertsteuer zahlen müssen, die Ferienrückkehrer aber nicht. Technisch sei das mit der App Quickzoll problemlos lösbar, sagte Noser. Jene Personen, die mit ihren Einkäufen unter die steuerfreie Kategorie fallen, sollen bei einer Kontrolle selber nachweisen müssen, dass sie länger als 24 Stunden im Ausland waren – als Belege hierzu könnten laut Noser etwa Bahn- oder Flugtickets, Hotelrechnungen oder Kreditkartenabrechnungen dienen.

Adrian Vögele aus Bern